VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Kreis Emsland
Gemarkung Dörpen
Flur 4
Maßstab 1:1000

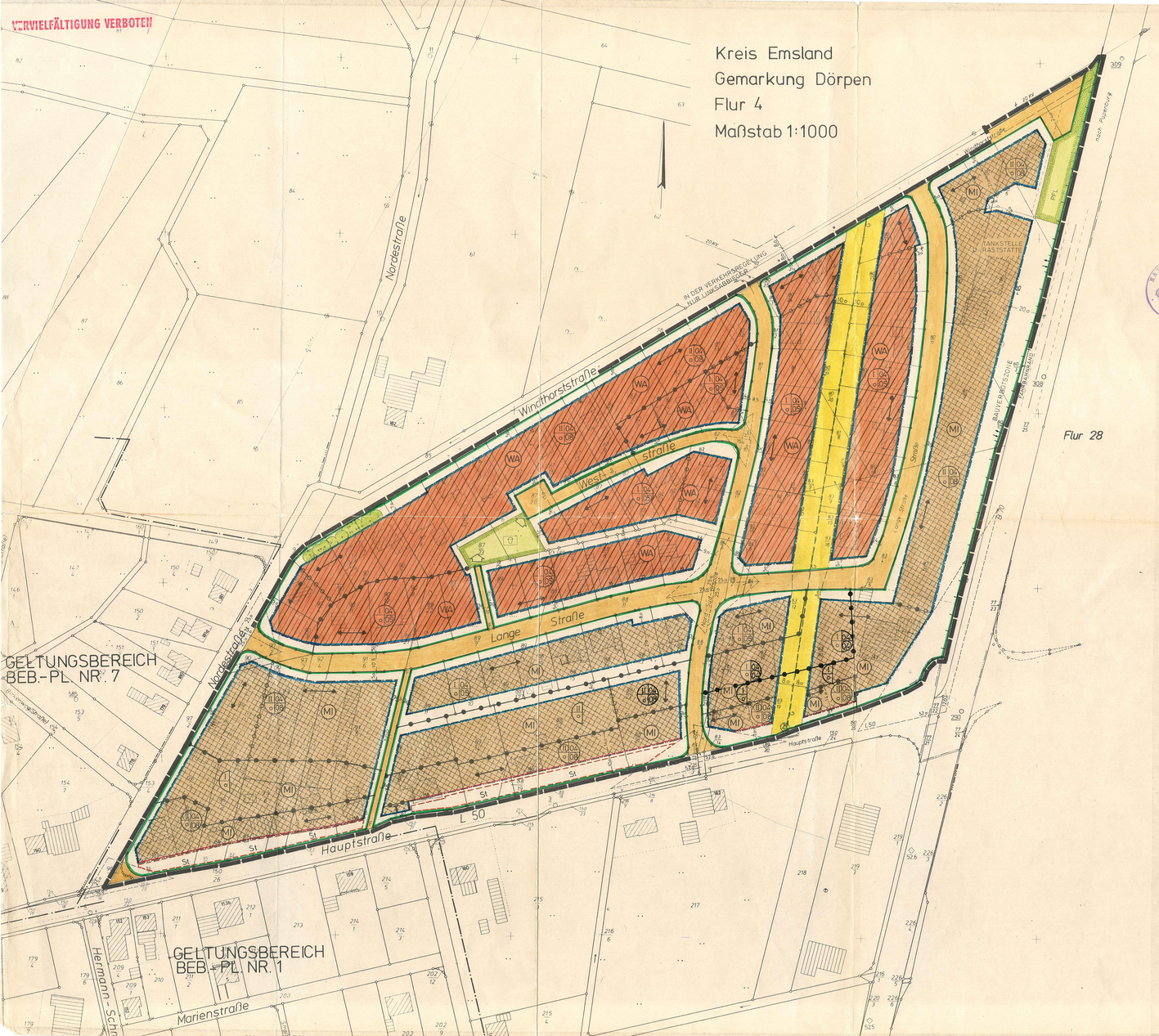

Flur 28

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 4 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT MEPPEN (AUSSENSTELLE PAPENBURG)
AM 19.8.1981 AZ A.Nr. 1007/81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STAATSERHEBLICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 22.6.1981
DIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

PAPENBURG, DEN 4.11.1981
KATASTERAMT MEPPEN (AUSSENSTELLE PAPENBURG)
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI — MISCHGEBIET
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG
BAUGRENZE
BAULINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
FUSSWEG
St — STELLPLÄTZE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) KINDERSPIELPLATZ
PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. §9(1)25a BBAUG)
ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEM. §9(1)25b BBAUG
SICHTDREIECK,
ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
FERNGASLEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
TRAFOSTATION
ZU- UND AUSFAHRT

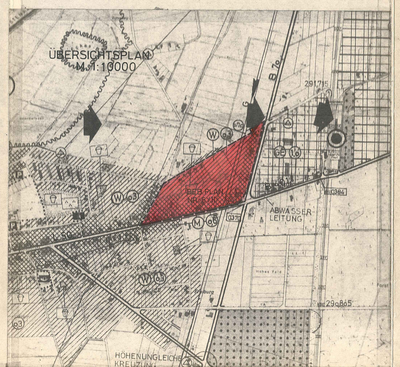

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256; BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE NOVELLE VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO.) NGO i.d.F. v. 10.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385)

HAT DER RAT DER GEMEINDE DÖRPEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6/II „BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DÖRPEN, DEN 17.09.1981
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IN DEN „ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN" IST GEM. § 1(6) BAUNVO DIE ERRICHTUNG VON TANKSTELLEN § 4(3)5 BAUNVO / ALLGEMEIN UNZULÄSSIG.
2. IN DEM MIT T GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN BEREICH DES MISCHGEBIETES NÖRDLICH DER HAUPTSTRASSE SIND NUR DIE ANLAGEN FÜR EINE TANKSTELLE GEM. § 6(2)7 BAUNVO ZULÄSSIG. SONSTIGE ANLAGEN IM SINNE DES § 6(2) SATZ 1 – 6 SOWIE § 6(3) BAUNVO SIND GEM. § 1(5) UND § 1(6) BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1(6) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.
3. DIE SOCKELHÖHE DER HAUPTGEBÄUDE DARF GEMESSEN IN DER MITTE DER BAU – KÖRPER, NICHT MEHR ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE STRASSENMITTE LIEGEN.
4. DIE HÖHENLAGE DER BAUGRUNDSTÜCKE DARF NUR IN UNMITTELBARER HAUSNÄHE GEÄNDERT WERDEN. GRUNDSÄTZLICH SIND DIE GRUNDSTÜCKE IM WESENTLICHEN IN DER NATÜRLICHEN HÖHENLAGE ZU BELASSEN.
5. a) AUSNAHMEN GEM. § 31(1) BBAUG:
VON FOLGENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES KANN GEM. § 31(1) BBAUG IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE AUSNAHMEN ZULASSEN, SOFERN HIERDURCH DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
1. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (SOCKELHÖHE) BIS 0,30 m.
2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE VON 1 - AUF II - GESCHOSSE.
3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAUGRENZE BIS 2,0 m.
BAULINIE VOR - UND RÜCKSPRÜNGE BIS 2,0 m
4. ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG ZWISCHEN DER ZWINGEND II - GESCHOSSIGEN ZUR BIS II BZW. I - GESCHOSSIGEN BEBAUUNG BIS 2,0 m
5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°.
b) BEFREIUNGEN
BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS = NAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 17.09.1981 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VOR = SÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGS-WIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

MIT INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 6 EIN – SCHLIESSLICH DER SATZUNG VOM 20.11.1969, GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 15.12.1972, AUSSER KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 6/II NEUFASSUNG
„NÖRDLICH HAUPTSTRASSE"
DER GEMEINDE DÖRPEN
LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6/II BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 13.12.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DÖRPEN, DEN 17.09.1981
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.01.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.01.1981 BIS 17.02.1981 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DÖRPEN, DEN 17.09.1981
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 17.09.1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DÖRPEN, DEN 17.09.1981
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ: 65-610-502-06 vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt. Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~
Meppen, den 15. Aug. 1983
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15.09.1983 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.09.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DÖRPEN, DEN 16.09.1983
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STADTBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG

BEARBEITET:	GEÄNDERT:
10.06.1981	••